

SATZUNG

über den Bebauungsplan „Dornbrunnen IV“ Rosenfeld

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 74 und 75 Landesbauordnung (LBO) i.V.m § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 13.12.2007 den Bebauungsplan „Dornbrunnen IV“, als

Satzung

beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung des Bebauungsplans.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan zeichnerischer Teil und Zeichenerklärung vom 10.09.2007/27.09.2007 (gefertigt vom Vermessungsbüro Uttenweiler, Balingen).
2. Textteil zum Bebauungsplan sowie örtliche Bauvorschriften vom 10.09.2007 (gefertigt vom Büro Uttenweiler, Balingen)
3. Begründung zum Bebauungsplan vom 10.09.2007 (gefertigt vom Büro Uttenweiler, Balingen)
4. Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 10.09.2007(gefertigt vom Büro Dr. Grossmann, Balingen)

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 LBO getroffene Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

...

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadtverwaltung Rosenfeld, Rathaus, Frauenberggasse 1, 72348 Rosenfeld, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

§ 5 Entschädigungsansprüche

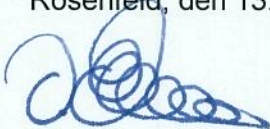
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden sind.

Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rosenfeld, den 13.12.2007



Thomas Miller
Bürgermeister

Genehmigt

Balingen, den 04. FEB. 2008



Landratsamt
Zollernalbkreis



Ridder